

## **Amtsgericht Bad Oeynhausen**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 04.02.2026, 10:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Vlotho, Blatt 4351, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Vlotho, Flur 10, Flurstück 670, Gebäude- und Freifläche, Wasserstraße 39, Größe: 459 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine voll unterkellerte, in eineinhalbgeschossiger Massivbauweise errichtete Doppelhausehälfte mit wohnlich ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr vermutlich 1923. Wohnfläche ca. 116,48 qm, EG: ca. 62,40 qm, DG: ca. 54,08 qm. Die Sachverständige hat bei der Besichtigung festgestellt, dass der nördliche Garten zusammen mit dem Garten der benachbarten westlichen Doppelhaushälfte eingezäunt ist und offenbar lediglich von dort zugänglich ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

151.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.